

chen Verbindungen auch zur Unterstützung und Förderung der Erziehung, weil das Denken und Handeln der Strafgefangenen, abhängig vom Grad der persönlichen Bindung zu den Angehörigen oder anderen Personen, in erheblichem Maße durch die persönlichen Verbindungen positive Impulse erhält. Durch sie lassen sich auch im Ergebnis der Straftat entstandene Konflikte in den familiären bzw. verwandtschaftlichen Beziehungen abbauen.

Durch die persönlichen Verbindungen kann schließlich auch die Vorbereitung der Wiedereingliederung günstig beeinflusst werden. Aus dieser Sicht ist im Abs. 1 die Nutzung der persönlichen Verbindungen auch für die erzieherische Einflußnahme festgelegt. Sie kann unter Kenntnis des Charakters der Verbindungen und dabei auftretender Probleme, abhängig auch vom konkreten Verwandtschaftsverhältnis oder von der Art und Weise der Beeinflussung der Strafgefangenen im Rahmen dieser Verbindungen, besonders in der individuellen Erziehung der Strafgefangenen erfolgen. Dabei muß immer bedacht werden, daß die persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen ihre individuelle Sphäre berühren und oft Probleme zutage treten lassen, die in Achtung der Würde des Menschen und seiner Persönlichkeit überhaupt nur eine individuelle erzieherische Nutzung gestatten.

4. Als persönliche Verbindungen nennt **Abs. 2** den Empfang von Besuch, Briefverkehr und Paketsendungen, die regelmäßig zu gewähren und zu überwachen sind. Diese Bestimmungen finden in den §§ 28 bis 35 der 1.DB zum StVG eine weitreichende Ausgestaltung, die sich sowohl auf den Umfang der persönlichen Verbindungen als auch auf die Regelung von Einzelfragen bezieht. So enthält § 29 der 1. DB zum StVG Regelungen des Briefverkehrs. Die §§ 30 bis 34 der 1. DB zum StVG beziehen sich auf den Empfang von Besuch und damit zusammenhängende Fragen. Im § 35 der 1. DB zum StVG sind Festlegungen zu Paketsendungen fixiert.

Die persönlichen Verbindungen haben gemäß § 12 Abs. 3 StVG im erleichterten Vollzug gegenüber dem allgemeinen Vollzug einen erweiterten Umfang (vgl. § 12 Abs. 3 StVG). Entsprechende Regelungen enthalten die §§ 29, 33 und 35 der 1. DB zum StVG jeweils im Abs. 1.